

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8921 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 21. September 1989

Betrifft
KG Dietmanns, "Kaiserlinde" (Sommerlinde), Naturdenkmalschutz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die auf Parzelle Nr. 1469, FZ 1087, KG Dietmanns, öffentliches Gut (Marktgemeinde Dietmanns), befindliche "Kaiserlinde" (Sommerlinde) zum Naturdenkmal.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 21. August 1989, N-89891, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 21. August 1989, N-89891, worin der Amtssachverständige u.a. ausgeführt hat, daß der Baum an einer für den Ort sehr bedeutsamen Stelle steht und für das Orts- und Landschaftsbild wirksam ist, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde Dietmanns, zu Hd. des Herrn Bürgermeister,
3813 Dietmanns,
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfalstraße 8, 1014 Wien,
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
Wallnerstraße 4, 1010 Wien.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kwustorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Weidhofen an der Thaya
28.07.1988

am _____

Für den ~~Bezirkshauptmann~~ Bezirkshauptmann
Kwustorfer